



G E B Ü H R E N O R D N U N G

zur

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf vom 17.12.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in der Sitzung vom 18. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen. In diese Lesefassung ist die 1. Änderung vom 08.12.2016 und die 2. Änderung vom 13.02.2020 eingearbeitet.

I. G E B Ü H R E N P F L I C H T

§ 1 **GEBÜHRENERHEBUNG**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Walluf und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf vom 17. Dezember 2009 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **GEBÜHRENSCHULDNER**

- 1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen;
 - der überlebende Ehegatte;
 - die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie;
 - der Hausvorstand;
 - der Inhaber des Grabes.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- 2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - diejenige Person, die sich der Gemeinde Walluf gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt und sind Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden, so ist der Gebührenschuldner die entsprechende Einrichtung, in der der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes gelebt hat.

- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- 2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

RECHTSBEHELFE/ZWANGSMITTEL

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

STUNDUNG UND ERLASS VON GEBÜHREN

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die in den §§ 6 und 7 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. G E B Ü H R E N

§ 6

GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER FRIEDHOFSKAPELLE ODER DER LEICHENHALLE

- 1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Aufbewahrung einer Leiche 341 Euro
 - b) Für die Benutzung einer Kühlzelle 468 Euro
 - c) Für die Benutzung der Trauerhalle 341 Euro

§ 7

BESTATTUNGSGEBÜHREN

- 1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab
Erstbestattung 936 Euro
 2. in einem Familiengrab
 - a) Erstbestattung 936 Euro
 - b) für jede weitere Bestattung 936 Euro

- b) eines Kindes unter 5 Jahren
1. in einem Reihengrab
Erstbestattung 448 Euro
 2. in einem Familiengrab
Erstbestattung 448 Euro
- 2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 288 Euro
 - b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 288 Euro
 - c) in einem Familiengrab für Erd-
bestattungen (nur zusätzlich) 288 Euro
- 3) Abweichend von den in Nr. 1) und 2) genannten Gebührensätzen werden erhoben;
- a) für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr;
 - b) für Bestattungen an anderen Tagen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit der Bediensteten (hierzu zählt nicht der Freitag bis 14.00 Uhr) ein Aufschlag von 50 % der Gebühr,
 - c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu zahlen ist;
 - d) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr in Höhe von 235 Euro.
- Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 8 UMBETTUNGSGEBÜHREN

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Umbettung einer Leiche
1. innerhalb des Friedhofes 2220 Euro
 2. nach einem anderen Friedhof
 - a) innerhalb der Gemeinde 2219 Euro
 - b) in eine andere Stadt/Gemeinde 1525 Euro
- b) handelt es sich um eine Leiche von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr 1/2 der vorstehenden Sätze;
- c) für die Umbettung einer Aschurne
1. innerhalb des Friedhofes 416 Euro

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 2. nach einem anderen Friedhof | |
| a) innerhalb der Gemeinde | 416 Euro |
| b) in eine andere Stadt/Gemeinde | 278 Euro |

§ 9
ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN
WAHLGRABSTÄTTEN UND URNENWAHLGRABSTÄTTEN

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten: | |
| | für Familiengräber
je Grabstelle | 2036 Euro |
| 2) | Für den Erwerb an Nutzungsrechten an einer Urnenwahlgrabstätte auf 20 Jahre werden erhoben: | |
| | für Familiengräber
bis zu vier Grabstellen (1 x 1 m) | 746 Euro |
| 3) | Für die Beisetzung einer Aschenurne auf einem anonymen Grabfeld incl. aller anfallenden Arbeiten | 986 Euro |
| 4) | Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebührensätze erhoben: | |
| | a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 79 € |
| | b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 35 € |
| 5) | Ist die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte teilweise oder ganz abgelaufen, ohne dass eine Bestattung stattgefunden hat, sind bei einer Beisetzung die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass eine Ruhefrist bei Erdgräbern von mindestens 25 Jahren, bei Aschengräbern von mindestens 20 Jahren gewährleistet ist. | |

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für eine Urnenkammer in einer Kolumbarienanlage zur Aufnahme von 2 Urnen | 2681 Euro |
| | b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld für Urnenbeisetzungen | 1.788 Euro |
| (2) | Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten für die Erstbeisetzung einer Urne in einer Urnenkammer, die Pflege und Unterhaltung der obigen Grabstätten. | |
| (3) | Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 133,00 Euro erhoben. | |

- (4) Für die Beisetzung einer weiteren Urne in einer Urnenkammer (Zweiturne) werden Gebühren in Höhe von 257,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Beisetzung in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld werden Gebühren in Höhe von 288,00 Euro erhoben.
- (6) Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einem Gemeinschaftsurnengrabfeld sind für jedes beantragte Jahr 89,00 Euro zu entrichten.

§ 11

ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Für die Überlassung von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 2 Abs. 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf genannt sind, werden erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 491 Euro |
| b) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 1033 Euro |
| c) für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen | 352 Euro |
| d) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Urnenbestattung in einem Wiesengrab incl. aller anfallenden Arbeiten | 898 Euro |
| e) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Erdbestattung in einem Wiesengrab incl. aller anfallenden Arbeiten | 2763 Euro |
| f) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Erdbestattung in einem Baumgrab incl. aller anfallenden Arbeiten | 3208 Euro |
| g) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Urnenbestattung in einem Baumgrab incl. aller anfallenden Arbeiten | 1110 Euro |

§ 12

GEBÜHREN FÜR GRABRÄUMUNGEN

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

für Erdbestattungen

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 1. bei Wahlgrabstätten 1 er | 912 Euro |
| 2 er | 1079 Euro |
| 3 er | 1403 Euro |

2. bei Reihengrabstätten	865 Euro
3. bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren)	364 Euro
b) für die Beseitigung von Aschenresten	
1. bei Wahlgräbern	377 Euro
2. bei Reihengräbern	296 Euro

Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen von Grabstätten

für Erdbestattungen

a) bei Wahlgrabstätten je lfd. Meter	208 Euro
b) bei Reihengrabstätten je lfd. Meter	208 Euro
c) bei Kindergrabstätten (Kinder unter 5 Jahren) je lfd. Meter	138 Euro

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3, Abs. 1 bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten bei Überlassen der Grabstätte.

Für alle anderen Grabstätten die vor Erlassen dieser Gebührenordnung belegt wurden, entstehen die Gebühren nach Ablauf der Nutzungsfrist bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten.

§ 13 VERWALTUNGSGEBÜHREN

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Walluf folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

1. Für die Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Kreuzen und Gedenkplatten oder sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Einfassung), betr. auch Zweitschriften von Urnenkammern	71 Euro
oder	
2. für Einfassungen aller Art (bei getrenntem Antrag)	71 Euro
3. für eine Urnenbeisetzungsbescheinigung	18 Euro
4. für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung	18 Euro
5. für die Ausfertigung einer Kaufgraburkunde	24 Euro
6. für die Ausfertigung einer Urkunde über die Verlängerung d. Nutzungsrechtes	24 Euro
7. für eine Grabbeschriftung der ebenerdigen Kolumbarienanlage	229 Euro
8. für eine Sonderbeschriftung der ebenerdigen Kolumbarienanlage	23 Euro

Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Walluf, 19. Februar 2020
Der Gemeindevorstand

gez.

Manfred Kohl
Bürgermeister